

Satzung

über die Erhebung von Gebühren

für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen

der Gemeinde Hallerndorf

Die Gemeinde Hallerndorf erlässt aufgrund Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgaben-gesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.03.2014 (GVBl. S. 70), folgende Satzung:

§ 1

Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen erhebt die Gemeinde Hallerndorf Gebühren.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind

- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen aufgenommen worden ist,
- b) diejenigen, die die Aufnahme des Kindes in eine der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen veranlasst haben.

Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebührensschuld

Die Gebührensschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung. Im Kindergarten- und Krippenbereich erfolgt eine 12-monatige Gebührenerhebung. Die Betreuungsgebühr wird jeweils am Beginn eines Monats im Voraus für den gesamten Monat zur Zahlung fällig. Die Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde Hallerndorf ein auf ihr Konto bezogenes SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Die Abbuchung erfolgt spätestens bis zum 5. Tag des jeweiligen Monats.

§ 4

Gebührenhöhe

Für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Betreuung in der Kinderkrippe:
Bei einer durchschnittlichen täglichen Buchungszeit (Wochendurchschnitt) von



- mehr als drei bis vier Stunden	165 € je Kalendermonat
- mehr als vier bis fünf Stunden	205 € je Kalendermonat
- mehr als fünf bis sechs Stunden	245 € je Kalendermonat
- mehr als sechs bis sieben Stunden	285 € je Kalendermonat
- mehr als sieben bis acht Stunden	325 € je Kalendermonat
- mehr als acht bis neun Stunden	365 € je Kalendermonat

b) Betreuung im Kindergarten für unter 3jährige:

Bei einer durchschnittlichen täglichen Buchungszeit (Wochendurchschnitt) von

- mehr als drei bis vier Stunden	140 € je Kalendermonat
- mehr als vier bis fünf Stunden	160 € je Kalendermonat
- mehr als fünf bis sechs Stunden	180 € je Kalendermonat
- mehr als sechs bis sieben Stunden	200 € je Kalendermonat
- mehr als sieben bis acht Stunden	220 € je Kalendermonat
- mehr als acht bis neun Stunden	240 € je Kalendermonat

c) Betreuung im Kindergarten ab 3 Jahren:

Bei einer durchschnittlichen täglichen Buchungszeit (Wochendurchschnitt) von

- mehr als vier bis fünf Stunden	133 € je Kalendermonat
- mehr als fünf bis sechs Stunden	142 € je Kalendermonat
- mehr als sechs bis sieben Stunden	152 € je Kalendermonat
- mehr als sieben bis acht Stunden	162 € je Kalendermonat
- mehr als acht bis neun Stunden	174 € je Kalendermonat

§ 5

Gebührenmaßstab

- 1) Die durchschnittliche tägliche Buchungszeit errechnet sich aus der tatsächlichen täglichen Buchungszeit bezogen auf eine Fünf-Tage-Woche; die tatsächliche tägliche Buchungszeit kann dabei variieren. Abwesenheitszeiten infolge von Urlaub, Krankheit oder in sonstigen Einzelfällen und die Schließzeiten der Einrichtung werden nicht gesondert berücksichtigt.
- 2) Für Kindergartenkinder ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt beträgt die Mindestbuchungszeit gem. Art. 21 Abs. 4 BayKiBiG mehr als vier bis fünf Stunden täglich. Für die gemeindlichen Kindergärten wird die Lage der Kernzeitbuchungszeit (3,5 Stunden) von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr festgelegt. Mit der Vorgabe der zeitlichen Lage soll gewährleistet werden, dass die Richtlinien des Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplanes in der Einrichtung umgesetzt werden können und in der Regel auch alle Kinder daran teilnehmen können.
- 3) Bei Krippenkindern beträgt die Mindestbuchungszeit 15 Stunden in der Woche. Für die gemeindlichen Kinderkrippen wird die Lage der Kernzeitbuchungszeit (über 3,5 Stunden) von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr festgelegt.
- 4) Die Buchungszeit ist von den Eltern jährlich in einem Betreuungsvertrag festzulegen. Sie kann nur bei dringendem Bedarf (z.B. veränderte Arbeitszeiten der Eltern) während des Betreuungsjahres verändert werden. Die entsprechenden Fristen sind dem Betreuungsvertrag bzw. dem Buchungsbeleg zu entnehmen.

§ 6

Spielgeld, Getränkegeld, Frühstücksgeld, Verpflegungsgeld

- 1) Neben den Benutzungsgebühren fallen auch sonstige Entgelte an, die von den Personensorgeberechtigten zu entrichten sind.



- 2) Sonstige Entgelte sind Spielgeld und Getränkegeld.
- 3) Spielgeld und Getränkegeld werden monatlich im Voraus fällig und zusammen mit den Benutzungsgebühren durch Bankeinzug erhoben.
- 4) Spiel- und Getränkegeld wird wie folgt erhoben:
 - a) Spielgeld (Kinderkrippe und -garten) 5,00 €/Monat
 - b) Getränkegeld (Kinderkrippe und -garten) 5,00 €/Monat
- 5) Das Verpflegungsgeld (Mittagsessen) wird entsprechend der jeweiligen tatsächlichen Inanspruchnahme im darauffolgenden Monat durch Bankeinzug erhoben.

§ 7

Gebührenermäßigung für Vorschulkinder und Geschwisterkinder

- 1) Für Kinder im letzten Kindergartenjahr vor der Schulpflicht (Vorschulkinder) wird ein vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familien gewährter Zuschuss auf den Gebührensatz nach § 4 dieser Satzung angerechnet.
- 2) Besuchen Geschwisterkinder gleichzeitig eine der Kindertageseinrichtungen, so ist nur für ein Kind die volle Gebühr zu entrichten. Für das ältere Kind ermäßigt sich die zu zahlende Betreuungsgebühr um 50 % pro Monat. Für das 3. Geschwisterkind wird keine Betreuungsgebühr erhoben.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2015 in Kraft.¹

Hallerndorf, den 21.04.2015

gez.

Torsten Gunselmann
1. Bürgermeister

Die Satzung enthält:

1. Änderungssatzung vom 03.07.2019, gültig ab 01.08.2019 (Amtsblatt Nr. 14, vom 12.07.2019)
2. Änderungssatzung vom 21.07.2021, gültig ab 01.09.2021 (Amtsblatt Nr. 15, vom 30.07.2021)
3. Änderungssatzung vom 30.10.2024, gültig ab 01.01.2025 (Amtsblatt Nr. 23, vom 15.11.2024)
4. Änderungssatzung vom 04.06.2025, gültig ab 01.09.2025 (Amtsblatt Nr. 13, vom 27.06.2025)
5. Änderungssatzung vom 29.04.2026, gültig ab 01.09.2026 (Amtsblatt Nr. 10, vom 15.05.2026)

¹ Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der Fassung vom 21.04.2015. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den aufgeführten Änderungssatzungen.